

Schrift- und Gebärdensprachdolmetscher im Krankenhaus

Blindflug für ertaubte und gehörlose Menschen

Im Krankenhaus sind ertaubte und gehörlose Menschen auf Schrift- bzw. Gebärdensprachdolmetscher angewiesen. Schon wenn der Arzt sie über eine Diagnose aufklären will, ist es mit Piktogrammen oder Handzeichen nicht getan. Das gilt umso mehr, wenn sie sich als aufgeklärte Patienten für eine bestimmte Therapie entscheiden sollen.

Folgerichtig gibt es in der amtlichen Klassifikation der Leistungen im Krankenhaus und bei ambulanten Operationen (OPS) für eine solche Dolmetschleistung auch eine Abrechnungsnummer. Der OPS-Code 9-510 sieht als ergänzende kommunikative Maßnahme im Krankenhaus den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern vor. Je nach Umfang und Aufenthaltsdauer kann ein mehrfacher Einsatz von Dolmetschern notwendig werden. Der Abrechnungsschlüssel erlaubt deshalb durchaus auch Einsätze im Umfang von insgesamt über 24 Stunden.

Leider kommt es bei der Bestellung von Dolmetschern immer wieder zu Hindernissen und Verweigerungen. In einem konkreten Fall aus Baden-Württemberg rief ein Arzt aus einem Krankenhaus eine Dolmetscherin an, er habe in seiner Abteilung einen gehörlosen Mann, der nach einer Notfall-Operation aus einem mehrtägigen Koma erwache. Der Mann habe sicherlich Schmerzen und er wisse nicht, wie er die Schmerz-

mittel dosieren solle. Außerdem könne der Mann ja gar nicht verstehen, was mit ihm so plötzlich geschehen sei und was der Arzt ihm erkläre.

Die Dolmetscherin bat um Klärung der Kostenübernahme, wonach der Arzt kurz darauf die Bestellung absagte, da die Verwaltung dies so angeordnet hatte.

Die Dolmetscherin ging daraufhin auf eigene Faust, ohne offiziellen Auftraggeber zum Arztgespräch. Die Erkrankung des Betroffenen war lebensbedrohlich, langwierig und erforderte langfristig weitere komplizierte Eingriffe und Behandlungen.

Es dauerte danach rund eine Woche und benötigte intensive gemeinsame Bemühung von Behindertenbeauftragtem, Beratungsstelle für Hörgeschädigte und gesetzlicher Betreuerin des Betroffenen auf den verschiedensten Ebenen des Krankenhauses (Station, Stationsarzt, Sozialdienstleiter, schließlich Geschäftsführer des Krankenhauses), bis geklärt war, dass der Betroffene bei den wichtigsten Arzt- und Aufklärungsgesprächen ein gesetzliches Anrecht auf einen Gebärdensprachdolmetscher hat und die Kosten vom Krankenhaus übernommen werden müssen.

Bei einem nachfolgenden Gespräch berief sich der Controller des Krankenhauses darauf, dass sein Spitzenverband per Rundschreiben empfohlen habe, für Dolmetscherkosten im Krankenhaus keine von den Klienten direkt beauftragten Dolmetscher zu bezahlen, sondern nur bei Beauftragung durch die Klinik. Dann stellt sich allerdings die Frage, warum der Controller eine solche Beauftragung angesichts der prekären Situation nicht umgehend ausgesprochen hatte. In welche Konflikte das ärztliche Personal in solchen Lagen kommt, zeigt die Tatsache, dass sich eine Ärztin im Verlauf der Verhandlungen bei der Beratungsstelle für die Kontaktaufnahme mit dem Geschäftsführer bedankte.

Ein derartiges Kompetenzgerangel in akuten Notsituationen zwischen ärztlichem Personal, Krankenhausverwaltung und Patientenvertretern ist mit Sicherheit untragbar. Der Deutsche Schwerhörigenbund hat deshalb den Vorstand des Spitzenverbands der gesetzlichen Krankenkassen um ein klärendes Gespräch gebeten. Sollten im Regelwerk zwischen den Krankenkassen



sen und dem Betreiber eines Krankenhauses Unklarheiten bestehen, die eine zeitnahe Bestellung und Kostenübernahme von Kommunikations Helfern wie Schriftdolmetschern oder Gebärdensprachdolmetschern behindern, so bedarf es einer umgehenden Klarstellung und Anpassung. Einlieferung und Aufenthalt in einem Krankenhaus dürfen für Menschen mit hochgradigen Hörbehinderungen nicht zu einem Blindflug werden. Im Zweifel könnte die Kostenübernahme zum Beispiel im Sinne eines einstweiligen Rechtsschutzes durch die Krankenkasse gewährleistet werden.

Norbert Böttges

So ist die Rechtslage

Nach Sozialgesetzbuch I (SGB I), § 17 Abs. 2 hat ein Patient „bei der Ausführung von Sozialleistungen (...) das Recht, Gebärdensprache zu verwenden. Die zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationsmittel entstehenden Kosten zu tragen.“ (Durch den Einbezug „anderer Kommunikationsmittel“ dürfte aus heutiger Sicht klar sein, dass nicht nur Gehörlose, sondern auch alle anderen Menschen mit kommunikativen Behinderungen diesen Anspruch haben.)

Warum sich Krankenhäuser gegen eine Übernahme wehren, ist leicht einzusehen. Ihre Leistungen werden nämlich in aller Regel nach Fallpauschalen vergütet. Nach Mitteilung des zuständigen Ministeriums für Gesundheit sind die Kosten für notwendige kommunikative Maßnahmen in diese Pauschalen eingerechnet. Das bedeutet, dass die Krankenkasse diese Kosten über die Pauschale bereits abdeckt.

Der konkrete Dolmetscher-Einsatz muss dann also vom konkreten Krankenhaus bezahlt werden. Angesichts der Kosten für Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher kann das - im Einzelfall - die Pauschale stark belasten oder sogar ganz aufzehren. Das ist hart - aber das Prinzip der Pauschalisierung. Wie heißt es noch im Grundkurs für Kostenrechner: „Es gibt Geschäfte, da legen wir zu. Da muss es dann die Masse bringen.“

Ertaubt und gehörlos...

Dass die einschlägige Abrechnungssposition OPS 9-510 ausdrücklich und nur den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern vorsieht und damit die wesentliche größere Zahl der ertaubten Menschen nicht erwähnt, die in Schriftsprache kommunizieren und keine Gebärdensprache beherrschen, ist ein Wermutstropfen, den „wir Schwerhörigen“ immer wieder kopfschüttelnd zur Kenntnis nehmen müssen. Niemand sollte sich aber daran hindern lassen, unter Berufung auf diese Abrechnungsziffer im Bedarfsfall auch einen Schriftdolmetscher als „andere Kommunikationshilfe“ laut SGB I, § 17 (2) zu beantragen. Um allerdings der nächsten Stufe der Verwaltungseinsprüche zu begegnen, wäre im Zuge der anstehende Klarstellung hier auch eine Erweiterung der OPS-Klassifikation auf alle anerkannten Arten von Kommunikationshilfen fällig. Dazu könnte zum Beispiel die Kommunikationshilfen-Verordnung den Maßstab liefern. Dann würden neben Gebärdensprach- nicht nur Schriftdolmetscher, sondern auch Lorm-Dolmetscher für Taubblinde oder gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischen Einschränkungen im Bedarfsfall zu den ergänzenden kommunikativen Maßnahmen im Krankenhaus gehören.

Empfehlung: Einsatz von Dolmetschern bereits vorausschauend anmelden und genehmigen lassen

Um im Ernstfall Schwierigkeiten bei der Bestellung von Dolmetschern beim Arzt oder im Krankenhaus vorzubeugen, empfiehlt der Deutsche Schwerhörigenbund allen Betroffenen, ihren Bedarf an Kommunikationsunterstützung bereits vorbeugend bei ihrer Krankenkasse anzumelden. Hierzu gibt es ein Formular auf der Homepage des DSB (www.schwerhoerigen-netz.de > Informationen > Politik&Recht > Kommunikation > Kommunikationshilfen beim Arztbesuch > Bedarfsmeldung).

Ein Krankenhausenerlebnis

Im vergangenen Jahr musste ich eine Hüfte erneuern lassen. Während des Krankenhausaufenthaltes hatte ich ein besonderes Erlebnis mit meinem Hörgerät.

Ich wurde eines Nachts wach, etwas benommen von einem Schlafmittel, das man mir abends gegeben hatte. Das Zimmer war hell erleuchtet. Die Türe zum Flur stand offen. Auch dort war alles Licht an. Mehrere Handwerker liefen herum und machten sich an den Schaltkästen zu schaffen. Irgendwann war dann alles wieder dunkel und ich schlief weiter. Als ich mich am nächsten Morgen an die nächtliche Szene erinnerte, dachte ich, dass das Ganze wohl nur ein Traum war. Ich erzählte also der Schwester, ich habe geträumt, dass in der Nacht Handwerker herumgelaufen seien. Sie antwortete: „Das war kein Traum. Es waren wirklich in der Nacht Handwerker da. Die Alarmanlage des Krankenhauses hatte Alarm gegeben und die Handwerker suchten nach der Ursache. Sie fanden sie schließlich in Ihrem Hörgerät in der Nachttischschublade, das nicht abgeschaltet war.“



Offenbar hatte der Pfeifton, der bei Hörgeräten entsteht, wenn Schall, der über das Mikrofon hereinkommt zum Mikrofon zurückgeleitet wird, die Alarmanlage in Gang gesetzt. Dieser Rückkoppelung genannte Vorgang entsteht unter anderem dann, wenn das



Raumvolumen um das Hörgerät beengt ist, wenn sich ganz in der Nähe eine Reflektionsfläche, etwa eine Wand, befindet. Auch bei einer Umarmung kann das sich das Hörgerät unliebsam melden. Zwar haben die modernen digitalen Hörsysteme eine Rückkoppelungsunterdrückung, doch völlig ausschalten lässt sich die Rückkoppelung nicht.

In meinem Fall befand sich das nicht ausgeschaltete Hörgerät in seinem kleinen Etui und dazu in der engen Nachttischschublade, so dass der austretende verstärkte Schall schnell zu einer Rückkoppelung führte konnte. Hätte das nicht ausgeschaltete Hörgerät oben aus dem Nachttisch gelegen, wäre es möglicherweise nicht zu dem folgenreichen Pfeifton gekommen, wenn es mit einer ausreichenden Rückkoppelungsunterdrückung ausgestattet gewesen wäre.

Die technischen Angaben verdanke ich den Erkundigungen von Heinz Hepp.

Gertrud Wegener